

LANDKREIS NIENBURG/WESER
DER LANDRAT

Büro des Landrates



2016/202

19.10.2016

Beschlussvorlage

- öffentlich -

**Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten (§ 60 NKomVG) und Pflichten-
belehrung durch den Landrat (§§ 54 Abs. 3 und 40 bis 42 NKomVG)**

Beschlussvorschlag

Beratungsfolge

Gremium:

- Kreistag

Datum:

04.11.2016

Sachverhalt

Das NKomVG schreibt in § 60 vor, dass die Kreistagsabgeordneten zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl vom Landrat förmlich verpflichtet werden, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung erfolgt durch Handschlag.

Weiter bestimmt das NKomVG im § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 43, dass Kreistagsabgeordnete auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen sind. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die Pflichtenbelehrung ist durch den Landrat vorzunehmen. Die zitierten Paragraphen des NKomVG können der Anlage entnommen werden.

Gleichzeitig weist die Verwaltung auf die Regelungen des § 108e Strafgesetzbuch (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) hin.

Anlagen:

- Auszug aus dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz
- Auszug aus dem Strafgesetzbuch